



ÜBERSICHTSPLAN ZUM
BEBAUUNGSPLAN
BAHNHOFSTR.-VEILCHENWEG

M. 1:2500

G r e s s

Gemeinde Eriskirch
Landkreis Bodenseekreis

Satzung

über den Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Veilchenweg"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges. Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) ~~in der jeweils geänderten Fassung~~ hat der Gemeinderat am 11. Februar 1981 den Bebauungsplan für "Bahnhofstraße/Veilchenweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße-Riedstraße" für den mit diesem Bebauungsplan erfassten Geländeteil außer Kraft.

Genehmigt
nach § 11 BBauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVQ der
Landesregierung
Landratsamt Bodenseekreis
Friedrichshafen, den 8. Mai 1981

Eriskirch, 11. Februar 1981
(Ort, Datum)

Bürgermeister
- Schmid

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am
vom in genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit von bis
durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾.
Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.